

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

EBV Elektronik

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen (im Folgenden zusammenfassend als „Produkte“ bezeichnet) durch EBV Elektronik GmbH & Co. KG sowie zugehörige Unternehmensbereiche, Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen (im Folgenden als „EBV“ bezeichnet) unterliegt diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet). Dies gilt unabhängig davon, ob in einem Bestellformular, einem Dokument oder einer sonstigen Mitteilung (im Folgenden zusammenfassend als „Bestellung“ bezeichnet) andere oder zusätzliche Bestimmungen vermerkt sind, die im Widerspruch zu der vorliegenden Vereinbarung stehen. Vordruckte allgemeine Geschäftsbedingungen auf Dokumenten (beispielsweise Bestellungen oder Bestätigungen) des Kunden und/oder das Nichtwidersprechen von EBV gegenüber entgegengesetzten oder zusätzlichen Bestimmungen bewirken keine Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

1. BESTELLUNGEN

Angebote von EBV, einschließlich Preisangaben, sind als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots („invitatio ad offerendum“) zu verstehen und können jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung geändert werden. Alle Bestellungen unterliegen dem Vorbehalt der Annahme durch EBV. Verträge zwischen dem Kunden und EBV kommen durch schriftliche Annahme seitens EBV oder durch Ausführung der Kundenbestellung zustande; sämtliche Verträge unterliegen dieser Vereinbarung. Alle Bestellungen – auch elektronische Bestellungen – für Produkte, die EBV als kein Standardprodukt oder als „NCNR“ bezeichnet, können nicht storniert oder terminlich verändert werden. EBV kann Produkte auf unterschiedliche Weise als kein Standardprodukt oder „NCNR“ bezeichnen, z. B. durch Hinweise in Angeboten, Leistungsumfangbeschreibungen, Produktlisten und Anhängen bzw. Anlagen. Der Kunde ist nur mit Zustimmung von EBV berechtigt, Bestellungen von Standardprodukten zu ändern, zu stornieren oder terminlich neu zu bestimmen. EBV behält sich das Recht vor, den Verkauf von Produkten an die Kunden von EBV zu kontingentieren.

2. PREISE

Preise können jederzeit geändert werden. Preise beziehen sich nur auf Produkte – nicht enthalten sind Steuern, Versandgebühren, Frachtkosten, Zölle und andere Abgaben oder Gebühren, beispielsweise für Spezialverpackungen und Produktbeschriftungen, Genehmigungen, Zertifikate oder Zollanmeldungen (im Folgenden zusammenfassend als „Zuschläge“ bezeichnet). Jegliche Zuschläge sind vom Kunden zu tragen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Gesamtrechnungsbetrag wird ohne Abzüge 30 Tage nach Rechnungsdatum oder zu einem anderen schriftlich von EBV bestätigten Termin fällig. Bei überfälligen Rechnungen ist EBV berechtigt, (i) Zinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 18 Prozent pro Jahr zuzüglich angemessener Anwaltsgebühren und Inkassokosten oder (ii) den nach anwendbarem Recht gesetzlich zulässigen Höchstbetrag zu verlangen, sofern der von EBV berechnete Zinssatz für ungültig befunden wird. EBV kann jederzeit das Zahlungsziel für den Kunden ändern, zum Zweck einer Kreditwürdigkeitsprüfung Finanzdaten vom Kunden erbitten, einen Bankaval, eine Bankbürgschaft oder -garantie oder eine andere Sicherheit verlangen oder die Bearbeitung noch ausstehender Bestellungen des Kunden aussetzen. EBV kann Zahlungen auf beliebige Verbindlichkeiten des Kunden anrechnen. Wenn der Kunde mit einer im Rahmen dieser Vereinbarung fälligen Zahlung in Verzug gerät, kann EBV noch ausstehende Lieferungen umterminieren bzw. stornieren und sämtliche ausstehenden Rechnungen für fällig und umgehend zahlbar erklären. Sofern nicht durch anwendbares Recht anders bestimmt, verfällt jeder Kredit, jeder Zahlungsaufschub und jede andere Finanzierungshilfe, den/die EBV dem Kunden in Bezug auf Verbindlichkeiten gewährt, wenn der Kredit, der Zahlungsaufschub oder die Finanzierungshilfe nach dem Datum der Einräumung zwölf (12) Monate lang nicht in Anspruch genommen wird.

4. LIEFERUNG UND EIGENTUM

Sofern nicht eine anderslautende schriftliche Mitteilung von EBV dazu vorliegt, erfolgen alle Lieferungen von EBV ab Werk auf Kosten des Kunden („EXW“) gemäß INCOTERMS 2000. Eigentum und Verlustrisiko gehen bei Übergabe der Produkte an den Spediteur auf den Kunden über. Bei den von EBV genannten Lieferterminen handelt es sich lediglich um Schätzangaben, die vorbehaltlich des rechtzeitigen Erhalts der von EBV benötigten Materialien gelten. EBV haftet nicht für Lieferverzögerungen. EBV behält sich das Recht auf Teillieferungen vor; der Kunde muss diese Lieferungen entgegennehmen und für die gelieferten Produkte zahlen. Die verzögerte Lieferung des Teils einer Bestellung berechtigt den Kunden nicht zum Stornieren der übrigen Teillieferungen.

5. GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

EBV überträgt dem Kunden alle übertragbaren Produktgarantien, Haftungsentlastungen und Entschädigungsansprüche, die EBV gegenüber dem Hersteller zustehen, darunter auch alle Gewährleistungen und Entschädigungsansprüche bei Verletzung geistiger Eigentumsrechte. EBV gewährleistet im gesetzlich vorgesehenen Umfang für zwölf Monate ab Lieferdatum, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den technischen Daten entsprechen, die im Datenblatt des Herstellers veröffentlicht wurden. EBV garantiert für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Datum der Lieferung der Produkte an den Kunden, dass die von EBV an den Produkten vorgenommenen wertschöpfenden Maßnahmen den vom Kunden schriftlich vorgelegten und durch EBV bestätigten technischen Daten entsprechen; der Kunde gilt als Hersteller dieser wertschöpfenden Produkte. Soweit gesetzlich zulässig, gibt EBV keine sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien wie Garantien der Marktgängigkeit, der Zweckeignung oder der Nichtverletzung von Schutzrechten. Die einzigen Entschädigungsansprüche des Kunden bei einer Verletzung der Garantie von EBV bestehen im Ermessen von EBV in: (i) der Reparatur der Produkte, (ii) dem Ersatz der Produkte ohne Mehrkosten für den Kunden oder (iii) der Erstattung des Produktkaufpreises an den Kunden.

6. PRODUKTRETOUREN

Zum Zurücksenden von Produkten an EBV benötigt der Kunde eine von EBV ausgegebene „RMA“-Nummer (Return Material Authorization, Warenrücksendenummer). Der Kunde muss EBV innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich über jegliche Beschädigungen an der Außenverpackung oder an den Produkten sowie über Fehlmengen oder andere Abweichungen (im Folgenden

zusammenfassend als „sichtbare Mängel“ bezeichnet) informieren; anderenfalls gelten die Produkte als unwiderruflich vom Kunden akzeptiert. RMA-Nummern werden nur bei sichtbaren Mängeln ausgegeben, die ausschließlich von EBV oder dem ursprünglichen Hersteller verursacht wurden. Voraussetzung für die Ausstellung einer RMA-Nummer ist außerdem, dass der Kunde seiner Benachrichtigungspflicht nachkommt. RMA-Nummern werden nicht ausgestellt bei Beschädigungen, Fehlmengen oder anderen Abweichungen, die vom Kunden, vom Spediteur bzw. Transportunternehmen oder von einem Dritten verursacht wurden. Für eine Produktrücksendung im Zusammenhang mit Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen ist eine schriftliche Mitteilung des Kunden an EBV erforderlich; diese Mitteilung muss innerhalb des Garantiezeitraums übermittelt werden und eine detaillierte Mangelbeschreibung enthalten. Der Kunde muss die Produkte in der Originalversandverpackung des Herstellers oder einer gleichwertigen Entsprechung mit im Voraus bezahlten Frachtkosten an EBV zurücksenden; ein geeigneter Kaufbeleg muss beiliegen. Die Rücksendung muss innerhalb des Garantiezeitraums und gemäß den mit der RMA-Nummer übermittelten Anforderungen erfolgen. Es steht im Ermessen von EBV, alle Produkte, bei denen eine Retoure nicht gerechtfertigt ist, unfrei (ohne Übernahme der Frachtkosten) an den Kunden zurückzusenden oder auf Kosten des Kunden einzulagern.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG

Soweit gesetzlich zulässig, können weder EBV noch Mitarbeiter, Beauftragte oder Vertreter von EBV bei mittelbaren Schäden, Sonderschäden, Nebenschäden oder Folgeschäden haftbar gemacht werden; Beispiele sind Verdienst- und Gewinnausfall, Datenverlust, Nutzungsausfall, Überarbeitungen, Fertigungskosten, Reputationsverlust oder Kundenabwanderung. Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche dem Kunden durch EBV geleistete Entschädigung für unmittelbare Schäden auf den ursprünglichen Kaufpreis des Produktes begrenzt. Falls die vorangegangene Haftungsbeschränkung unter dem anwendbaren Recht unwirksam ist, überschreitet die Haftung durch EBV keinesfalls 50.000 USD oder den entsprechenden Gegenwert. Der Kunde verpflichtet sich, EBV bei Forderungen zu schützen, zu verteidigen und von Ansprüchen Dritter freizustellen, die beruhen auf: (i) der Umsetzung von Entwürfen, technischen Daten oder Anweisungen des Kunden durch EBV, (ii) Änderungen eines Produktes, die nicht von EBV veranlasst oder durchgeführt wurden, oder (iii) der Verwendung von Produkten in Kombination mit anderen Produkten oder in einer Weise, die der nachstehenden Klausel 9 zuwiderläuft.

8. NICHT VON EBV ZU VERTRETENDE UMSTÄNDE

EBV haftet nicht für die unterlassene Erfüllung von Pflichten aus dieser Vereinbarung, wenn die Nichterfüllung auf nicht von EBV zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. (Beispiele dafür sind Naturereignisse, Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, Betriebsunterbrechungen, Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Notsituationen, Epidemien, Materialknappheit, Streiks, kriminelle Handlungen, Verzögerungen bei Auslieferung oder Transport und die Unmöglichkeit des Bezugs von Arbeitskräften oder Material über die regulären Quellen.)

9. PRODUKTNUTZUNG

Der Kunde muss die Produktspezifikationen des Herstellers bzw. Lieferanten beachten. Die Produkte sind nicht zugelassen für den Einsatz in sicherheitskritischen Systemen oder anderen Anwendungen, bei denen im Fall einer Fehlfunktion Lebensgefahr, Personenschäden oder schwerwiegende Sachschäden zu erwarten wären. Wenn der Kunde die Produkte für den Einsatz in derartigen Systemen bzw. Anwendungen verwendet oder verkauft oder die Produktspezifikationen des Herstellers nicht beachtet, erkennt der Kunde an, dass er allein das Risiko einer solchen Verwendung, Verkaufstransaktion oder Nichtbeachtung trägt.

10. EXPORT/IMPORT

Bestimmte von EBV verkaufte Produkte sowie damit zusammenhängende Technologien und Dokumentationsmaterialien unterliegen in den USA, in der Europäischen Union und/oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen zur Exportkontrolle (im Folgenden als „Exportgesetze“ bezeichnet). Der Kunde muss diese Exportgesetze einhalten und alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen bzw. Autorisierungen einholen, die für Übergabe, Transport, Verkauf, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr der Produkte sowie der damit zusammenhängenden Technologien und Dokumentationsmaterialien notwendig sind.

11. PRODUKTINFORMATIONEN

Produktinformationen (beispielsweise Beschreibungen oder Hinweise technischer oder anderer Art, Werbeaussagen, Informationen im Zusammenhang mit technischen Daten, Funktionen, Warenklasseneinteilung für die Aus-/Einfuhr, vorgesehener Nutzung oder Einhaltung gesetzlicher oder anderer Auflagen) werden von EBV ohne Gewähr zur Verfügung gestellt; die Produktinformationen sind nicht Teil der Eigenschaften des Produkts. EBV übernimmt keinerlei

Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Produktinformationen und SCHLIESST UNGEACHTET DES RECHTSGRUNDES JEGLICHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE SOWIE JEGLICHE HAFTUNG HINSICHTLICH DER PRODUKTINFORMATIONEN AUS. EBV empfiehlt dem Kunden, alle Produktinformationen zu überprüfen, bevor diese Informationen als Handlungsgrundlage genutzt werden. Sämtliche Produktinformationen können ohne Vorankündigung geändert werden. EBV übernimmt keinerlei Verantwortung für typografische oder andere Fehler oder Auslassungen in den Produktinformationen.

12. ELEKTRONISCHE BESTELLUNGEN

Sollten im Rahmen des Kaufs und Verkaufs von Produkten – beispielsweise auch bei der Anerkennung des Vermerks „nicht stornierbar, nicht rückgabeberechtigt – NCNR“ durch den Kunden – ein elektronischer Datenaustausch, das interne Portal des Kunden bzw. ein Portal eines Drittanbieters oder ein anderes elektronisches Verfahren (im Folgenden zusammenfassend als „elektronische Bestellung“ bezeichnet) zum Einsatz kommen, gilt die vorliegende Vereinbarung für den Kauf und Verkauf von Produkten zwischen dem Kunden und EBV weiterhin. Die kundenseitige Akzeptanz einer Anforderungsbestätigung oder einer Detailspezifikation von EBV, sei sie schriftlich, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege in Bezug auf elektronische Bestellungen sind für den Kunden bindend.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des Staates, in dem die Geschäftseinheit von EBV ansässig ist, deren Mitarbeiter die Bestellung des Kunden entgegengenommen haben (im Folgenden als „maßgeblicher Staat“ bezeichnet). Die ausschließliche Zuständigkeit für jegliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag über den Verkauf von Produkten und/oder dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang damit ergeben, liegt bei den Gerichten des maßgeblichen Staates. Wenn es sich bei dem maßgeblichen Staat um die USA handelt, gelten die Gesetze des Bundesstaates Arizona mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen und Interlokalen Privatrechts; die ausschließliche Zuständigkeit liegt bei den Gerichten des Bundesstaates Arizona. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf kommt nicht zur Anwendung.
- Der Kunde darf Ansprüche aus dem Vertrag über den Verkauf von Produkten und/oder dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EBV abtreten. Die sich aus dem Vertrag über den Verkauf von Produkten und/oder dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen von EBV können durch verbundene Unternehmen von EBV

erfüllt werden. Der Vertrag über den Verkauf von Produkten und/oder diese Vereinbarung sind/ist für Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger bindend.

- Änderungen des Vertrags über den Verkauf von Produkten und/oder dieser Vereinbarung können nur schriftlich mit Unterschrift der bevollmächtigten Vertreter von EBV und vom Kunden erfolgen.
- EBV und der Kunde sind unabhängige Vertragsparteien, die sich darüber einig sind, dass mit dieser Vereinbarung kein Joint Venture, keine Agenturbeziehung, kein Handelsvertreterverhältnis und keine Gesellschaft begründet wird.
- Sollte EBV es versäumen, gegen ein Dokument, eine Mitteilung oder eine Handlung des Kunden Widerspruch einzulegen, so stellt dieses Versäumnis keine Verzichtserklärung in Bezug auf diese allgemeinen Verkaufsbedingungen dar.
- Sollten einzelne dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen allgemeinen Verkaufsbedingungen in Kraft.
- Die Produkte – einschließlich Software oder anderen geistigen Eigentums – unterliegen den Rechten Dritter und können beispielsweise durch Patente, Urheberrechtsbestimmungen und/oder Benutzerlizenzen geschützt sein. Der Kunde muss diese Rechte beachten.
- Der Kunde muss ebenso wie EBV alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten.